

Aufwendungen 2010

1. Personalkosten

1.1	Erstattung an die Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzten	1.545.185,63 €
1.1.1	Erstattung an die Krankenhäuser für die Gestell. von Notärzten bei Verleg.-Transp.	2.082,60 €
1.2	Erstattung an die Städte für die Gestellung von NEF-Fahrern	945.915,70 €
1.3	Anteilige Personalkosten der Verwaltung	50.348,33 €
1.4	Erstattung von Personalkosten an Leitende Notärzte	83.736,40 €
		2.627.268,66 €

2. Betriebskosten

2.1	Medizinische Ausrüstung der NEF	8.000,00 €
2.2	Betriebskosten der NEF	75.000,00 €
2.4	Unfallversicherung der Notärzte	9.600,00 €
2.5	Haftpflichtversicherung der Notärzte	24.000,00 €
2.6	Medikamente/Verbrauchsmaterial	210.000,00 €
2.7	Anteil. sächliche Kosten der Verwaltung	12.480,00 €
2.8	Sächliche Kosten Leitender Notarzt	7.500,00 €
		346.580,00 €

3. Gemeinkosten

3.1	Gemeinkosten der Verwaltung	8.799,20 €
		8.799,20 €

4. Kalkulatorische Kosten

4.1.1	Abschreibung	66.333,23 €
4.1.2	Anteil. Abschreibung LNA	722,26 €
4.2.1	Eigenkapital-Verzinsung	15.385,23 €
4.2.2	Anteil. Eigenkapital-Verzinsung LNA	93,31 €
		82.534,03 €

5. Leitstellenumlage

5.1	Leitstellenumlage für das Notarztsystem	86.120,00 €
		86.120,00 €

Gesamtaufwendungen 2010 3.151.301,89 €

abz. Versicherungsentschädigungen	-50,00 €
abz. Verkaufserlöse	-800,00 €
	3.150.451,89 €

abz. Kreisanteil Fehleinsätze	-43.283,00 €
abz. Entnahme aus dem Sonderposten "Gebührenaussgleich Notarztsystem"	-400.000,00 €

Bereinigte Gesamtaufwendungen	2.707.168,89 €
--------------------------------------	-----------------------

Erträge 2010

1.1.1 a)	Einnahmen aus Gebühren vom 01.01. - 31.03.2010 für den Einsatz eines Notarztes bei einer Gebührenhöhe von	191,00 €		
	und	2.450 Einsätzen	→	467.950,00 €
b)	Einnahmen aus Gebühren vom 01.04. - 31.12.2010 für den Einsatz eines Notarztes bei einer Gebührenhöhe von	174,00 €		
	und	7.350 Einsätzen	→	1.278.900,00 €
1.1.2 a)	Einnahmen aus Gebühren vom 01.01. - 31.03.2010 für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges bei einer Gebührenhöhe von	114,00 €		
	und	2.450 Einsätzen	→	279.300,00 €
b)	Einnahmen aus Gebühren vom 01.04. - 31.12.2010 für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges bei einer Gebührenhöhe von	93,00 €		
	und	7.350 Einsätzen	→	683.550,00 €

Gesamterträge	2010	2.709.700,00 €
----------------------	-------------	-----------------------

Gesamterträge	2.709.700,00 €
Abz. bereinigte Gesamtaufwend.	-2.707.168,89 €

Betriebsergebnis	2010	2.531,11 €
-------------------------	-------------	-------------------

Sonderposten Gebührenaussgleich Notarzsytstem 2010

Stand Rücklage am	31.12. 2008	394.995,40 €
Zuführung des Überschusses für 2008		<u>229.623,02 €</u> 624.618,42 €
Zuführung des kalkulierten Überschusses	2009	<u>5.051,52 €</u>
Vorauss. Stand der Rücklage am	31.12. 2009	629.669,94 €
Entnahme des kalkulierten Fehlbetrages	2010	
aus dem Sonderposten "Gebührenaussgleich Notarzsytstem"		<u>-400.000,00 €</u>
Kalkuliertes Betriebsergebnis	2010	<u>2.531,11 €</u>
Stand der Rücklage nach Abrechnung (nach erfolgtem Kreistagsbeschluss)		232.201,05 €

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
vom __.__.2010**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann am __.__.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 174,-- Euro erhoben.

b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 174,-- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 93,-- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.04.2010, in Kraft.